

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- a.) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b.) freiwillige Zuwendungen,
- c.) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- 3.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.) Auf Antrag mindestens eines Drittels der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a.) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
 - b.) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und des Pressewartes für eine Amtszeit von drei Jahren,
 - c.) Festsetzung der Mitgliedbeiträge,
 - d.) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e.) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - f.) Wahl der Kassenprüfer,
 - g.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h.) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
 - i.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung hingewiesen werden.